



Herrn  
Jan van Aken  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Matthias Machnig**

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 76 41

FAX +49 30 18615 51 05

E-MAIL buero-st-m@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 8. Oktober 2015

## Schriftliche Fragen an die Bundesregierung im Monat September 2015 Frage Nr. 296

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

namens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

### Frage:

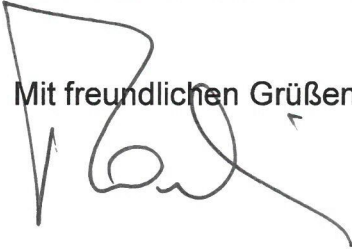
**An welche nicht-staatlichen Empfänger (Sicherheitsunternehmen u. a.) hat die Bundesregierung seit dem 1. Januar 2013 den Export welcher Kriegswaffen und sonstiger Rüstungsgüter genehmigt (bitte nach Kriegswaffen und sonstigen Gütern aufschlüsseln), und in welchem Land hatte jeweils der Empfänger seinen Sitz (bitte unter zusätzlicher Angabe des Landes, in das der Export genehmigt wurde, sofern der Sitz des Empfängers und das Zielland des Exportes nicht identisch sind, sowie aufgeschlüsselt unter Angabe des jeweiligen Exportwertes)?**

### Antwort:

Mangels einer elektronischen Auswertungsmöglichkeit der Genehmigungsdaten anhand des Parameters „staatlicher/nicht-staatlicher Empfänger“ ist eine belastbare Beantwortung der Frage in der für die Beantwortung von Schriftlichen Fragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Allein für den Bereich der sonstigen Rüstungsgüter bedürfte es einer Prüfung von bis zu 39.000 Einzelvorgängen, um den Zeitraum seit 1. Januar 2013 abzudecken. Im Bereich der Ausfuhrgenehmigungen für Kriegswaffen wären mehrere hundert Vorgänge zu überprüfen.

Es gilt jedoch, dass im Kriegswaffenbereich Genehmigungen an nicht-staatliche Empfänger im In- oder Ausland in ständiger Praxis grundsätzlich nicht erteilt werden. Ausnahmen bilden beispielsweise Lieferungen an private Unternehmen zur Entsorgung von Munition. Die Bundesregierung hat deshalb auch immer den in Ziffer 5 der im März 2015 verabschiedeten „Grundsätze der Bundesregierung für die Ausfuhrge-  
nehmigungspolitik bei der Lieferung von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer“ aufgestellten Grundsatz beachtet, wonach Genehmigungen für die Lieferung von Kriegswaffen an nicht-staatliche Stellen in Drittländern grundsätzlich nicht erteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'B' followed by a cursive name.